



Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der beruflichen Bildung Boppard e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Boppard.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Verein hat folgende Zwecke:
 - Förderung der beruflichen Bildung durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
 - Festigung und Ausbau der Kooperation zwischen den am Schulleben der BBS Boppard beteiligten Gruppen
 - Förderung der Schülerinnen und Schüler der Berufsbildenden Schule Boppard
 - Förderung der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Es darf kein Mitglied, Nichtmitglied oder eine juristische Person durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Einnahmen/Einkünfte und etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Vereins können werden: Schüler und Schülerinnen (auch ehemalige), Eltern der derzeitigen oder früheren Schüler und Schülerinnen, frühere und noch amtierende Lehrer sowie natürliche und juristische Personen, die ein Interesse an der Förderung der beruflichen Bildung haben.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Austrittserklärung mit monatlicher Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres
 - nach zweijährigem Beitragsrückstand oder durch Ausschluss aus wichtigem Grunde, über den der Vorstand entscheidet
 - sowie durch Ableben des Mitgliedes
- (3) Über eine Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand einstimmig.
- (4) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der nur gemäß § 2 (2) verwendet werden darf. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Es können auch Beiträge und Spenden für den Verein geleistet werden.

§ 4 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei einer Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden einmal im Jahr (im ersten Quartal) mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Anträge müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt es
 - die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen
 - den Jahresbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen sowie den Vorstand zu entlasten
 - die Höhe des von den Mitgliedern jährlich zu entrichtenden Beitrages festzusetzen
 - über Satzungsänderungen zu beschließen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an: der 1. Vorsitzende, zwei stellvertretende Vorsitzende, ein Schriftführer und ein Kassenwart.
- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten und zwar so, dass jeder von ihnen einzelnd den Verein vertreten kann.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf der Wahlperiode ausscheiden oder durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, ist das in seinem Besitz befindliche Vermögen des Vereins ohne Aufforderung unverzüglich an den Verein zurückzuführen. Forderungen an den Verein können nicht aufgerechnet werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

§ 9 Auflösung und Änderung des Vereinszweckes

- (1) Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der Mitglieder durch schriftliche und geheime Abstimmung beschlossen werden. Die Tagesordnung darf nur den Punkt Auflösung enthalten.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen geht auf den Landkreis Rhein-Hunsrück bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlicher Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Berufsbildende Schule Boppard zu verwenden.
- (3) Das gleiche gilt, wenn die Mitgliederversammlung eine Änderung des Vereinszweckes beschließt, die vom zuständigen Finanzamt nicht als gemeinnützig anerkannt wird.

§ 10 Anwendung der Regelung des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.